

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-20230744/01
Gegenstand:	Enkopur® Flüssigkunststoff
Verwendungszweck:	gemäß Ifd. Nr. C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 444), zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Oktober 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1205) – Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden
Antragsteller:	Enke-Werk, Johannes Enke GmbH & Co. KG Hamburger Straße 16 40221 Düsseldorf; Deutschland
Ausstellungsdatum:	29.01.2024
Geltungsdauer bis:	28.01.2029



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten und 1 Anlage.

A Allgemeine Hinweise

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Ver-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen mit der Dachabdichtung „Enkopur® Flüssigkunststoff“ als Sanierungslösung auf als $B_{\text{roof}}(t1)$ klassifizierte Bedachungen mit Bitumenbahnen die nach DIN CEN/TS 1187:2012-03¹, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459:2014-03² Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Die Bedachung gemäß der Anlagen 1 besteht von unten nach oben aus einer praxisgerechten Tragunterlage ($B_{\text{roof}}(t1)$ klassifiziertes Bitumenaltdach) und der Oberlage „Enkopur® Flüssigkunststoff“.

1.2 Ver-/Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Ifd. Nr. C 4.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) zu erfüllen sind.

Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in den Anlage 1 zusammengestellt. Die Bedachungen sind für alle Dachneigungen zulässig.

¹ DIN CEN/TS 1187:2012-03
² DIN CEN/TS 16459:2014-03

Prüfverfahren zur Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen
Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen – Erweiterter Anwendungsbereich der Prüfergebnisse aus CEN/TS 1187



Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht geprüft und beurteilt. Ob eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortliche zu entscheiden.

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Der Dachaufbau und die Bestandteile müssen den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.

2.1.2 Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte in der Anlage 1 erfolgen.

2.1.3 Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus einer Oberlage aus „Enkopur® Flüssigkunststoff“ auf einer als B_{roof}(t1) klassifizierten Bedachung mit Bitumenbahnen und einer praxisgerechten Tragunterlage.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht geprüft und beurteilt. Ob eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortliche zu entscheiden.

2.1.4 Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.

2.1.5 Die Bedachungen mit der Dachabdichtungsbahn „Enkopur® Flüssigkunststoff“ müssen die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN CEN/TS 1187:2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459:2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.6 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20230744/02 vom 19.01.2024	DIN CEN/TS 1187:2012-03 Prüfverfahren 1

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung durch eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) nach den Vorgaben des Abschnitts C 1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021.

Der Anwender der Bauart hat schriftlich zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die einzelnen Lagen der Bedachung gemäß der Anlage 1 müssen entsprechend der Vorgaben untereinander und mit dem Untergrund verbunden sein.

Die Oberlage besteht aus einer Lage Enkopur® Flüssigkunststoff mit dem Voranstrich „Enke Universal Voranstrich 933“ oder „Enke Universal Primer 2K“ mit einer Auftragsmenge von ca. 200 g/m².



Die Abdichtungslage wird nass-in-nass hergestellt und besteht aus einer Vorlage „Enkopur® Flüssigkunststoff“, Auftragsmenge ca. 2,0 kg/m², in die die Enke Polyflexvlies-Einlage, Flächengewicht 110 g/m² vollflächig eingelegt wird. Anschließend wird ebenfalls nass-in-nass eine Deckschicht „Enkopur® Flüssigkunststoff“, Auftragsmenge ca. 1,0 kg/m² aufgebracht.

Als Tragunterlage dient eine als B_{roof}(t1) klassifizierte Bedachung mit Bitumenbahnen (Bitumenaltdach).

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht geprüft und beurteilt. Ob eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortliche zu entscheiden.

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts B 2.1 einzuhalten.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Oktober 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1205). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 29.01.2024


Dr.-Ing. A. Meißner
Prüfstellenleiter




Dr.-Ing. M. Kothe
Sachbearbeiter

Dachaufbau 1

Dachaufbau (von unten nach oben)			zugelassene Dachneigungen	
Tragunterlage	Zwischenlage	Oberlage	< 20°	≥ 20°
<p>praxisgerechte Tragunterlage gem. DIN CEN/TS 16459:2020-04, A.3.11, Tabelle A.7 (vorhandene, B_{roof}(t1) klassifizierte Be- dachung mit Bitumenbahnen)</p>	<p>ohne Zwischenlage</p>	<p>Enkopur® Flüssigkunststoff mit Voran- strich „Enke Universal-Voranstrich 933“ oder „Enke Universal Primer 2K“, Auftragsmenge von ca. 200 g/m²</p> <p>nass-in-nass „Enkopur® Flüssigkunst- stoff“, Auftragsmenge ca. 2,0 kg/m², in beliebiger Farbe</p> <p>Enke Polyflexvlies-Einlage, Flächengewicht 110 g/m² vollflächig,</p> <p>Deckschicht „Enkopur® Flüssigkunst- stoff“, Auftragsmenge ca. 1,0 kg/m², in beliebiger Farbe</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>



Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- (Klassifizierung, z.B. Feuerwiderstandsklasse)

Hiermit wird bestätigt, dass die -konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. der MPA Dresden GmbH vom hergestellt und eingebaut wurde.

Für die vom Unterzeichner nicht selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. **)
- eigener Kontrollen. ***)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. **)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

**) Nichtzutreffendes streichen